

## Erläuterungen

### zur Änderung der Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 11. November 2021

#### Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 1<sup>sexies</sup> Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) und Artikel 9 Absatz 6 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) können die Kantone eine Erhöhung oder Herabsetzung der Höchstbeträge für Mietzinse einzelner Gemeinden beantragen. Die für diese Gemeinden geltenden Höchstbeträge sind im Anhang aufgeführt. Zudem wird die Liste mit der Zuteilung der Gemeinden in die Regionen entsprechend der Entwicklung der Gemeindelandschaft in der Schweiz bspw. aufgrund von Gemeindefusionen jährlich angepasst.

#### Gemeindefusionen

Die in der Verordnung ab dem 1. Januar 2022 berücksichtigten Gemeindefusionen betreffen die neuen und geänderten Gemeinden Hindelbank (BE), Langenthal (BE), Niederbipp (BE), Riggisberg (BE), Steffisburg (BE), Thurnen (BE), Altishofen (LU), Bois-d'Amont (FR), Murten (FR), Prez (FR), Surpierre (FR), Tifers (FR), Villaz (FR), Welschenrohr-Gänsbrunnen (SO), Stüsslingen (SO), Muntogna da Schons (GR), Bözetal (AG), Brugg (AG), Zurzach (AG), Tresa (TI), Hautemorges (VD), Assens (VD), Aubonne (VD), Le Locle (NE) und Neuchâtel (NE).

Der Grossteil der Mietregionen der geänderten und neuen Gemeinden bleibt unverändert.

Einige der fusionierten Gemeinden werden von der Region 3 in die Region 2 verlegt:

Baldingen, Böbikon, Rekingen, Rümikon und Wislikofen in der Gemeinde Zurzach;

Clavaleyres, Galmiz und Gempenach in der Gemeinde Murten;

Montherod in der Gemeinde Aubonne;

Valangin in der Gemeinde Neuchâtel;

Obersteckholz in der Gemeinde Langenthal;

Mötschwil in der Gemeinde Hindelbank.

Einige der fusionierten Gemeinden werden von der Region 2 in die Region 3 verlegt:

Arconciel in der Gemeinde Bois-d'Amont;

Tifers in der fusionierten Gemeinde Tifers;

Rümligen in der Gemeinde Riggisberg.

#### Anpassung der Mietzinsmaxima

Zwei Kantone (BS und NE) haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höchstbeträge für Mietzinse anzupassen.

#### **Basel-Stadt**

Mit Schreiben vom 25 Mai 2021 beantragt BS, die für die Stadt Basel (Region 1) geltenden Beträge auch für 2 Gemeinden (Bettingen und Riehen, Region 2) zu übernehmen. Nach den geltenden Bestimmungen kann diesem Antrag nicht entsprochen werden, weil die Anwendung von bestimmten Beträgen bedeuten würde, dass die Erhöhung weder in ganzen Prozenten

(Art. 4 Abs. 1) erfolgen würde, noch der gleiche Prozentsatz für die verschiedenen Haushaltgrössen (Art. 4 Abs. 3) gelten würde. Daher ist die Anpassung der Verordnung notwendig.

#### **Art. 4 Abs. 4**

Die Übernahme der Ansätze einer Region mit einem höheren Höchstbetrag soll mit dieser Anpassung ermöglicht werden, wenn die Erhöhung innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1<sup>sexies</sup> ELG und Artikel 9 Absatz 6 ÜLG vorgeschriebenen 10 Prozent bleibt. Das heisst, in einer Gemeinde, die der Region 3 oder 2 angehört, sollen der Betrag und die Zuschläge der Region 2 oder 1 gelten können, sofern dadurch die maximale Erhöhung von 10 Prozent nicht überschritten wird. Die Übernahme von einem tieferen Höchstbetrag einer Region – also eine analoge Senkung – sowie eine Erhöhung auf einen andern als einen Höchstbetrag einer anderen Region sollen hingegen nicht möglich sein.

Mit dieser Erhöhung kann den Mietzinssituationen – insbesondere in Agglomerationen – entsprochen werden. Sie zieht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich.

#### **Neuenburg**

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 beantragt NE die Einführung von zwei Reduzierungsstufen von 5 % und 10 %. Um regionale Diskrepanzen zu vermeiden, wird auf eine Senkung der Höchstbeträge indes verzichtet, wenn nicht alle Gemeinden derselben geografischen Zone innerhalb des Kantons in den Genuss derselben Senkung kommen. Der Antrag zur Senkung der Höchstbeträge für Mietzinse betrifft die folgenden vier Gemeinden der Region 2:

<b>Gemeinde</b>	<b>Anpassung</b>
La Chaux-de-Fonds	–10 %
Le Locle	–10 %
Val-de-Ruz	–5 %
Val-de-Travers	–10 %

Dem Antrag kann stattgegeben werden, da die errechneten Höchstbeträge des anerkannten Mietzinses die Miete von mindestens 90 % der EL-Bezügerinnen und -Bezüger abdecken. Die Anpassungen sind somit bundesrechtskonform.

Die angepassten Höchstbeträge der Gemeinden der Kantone Basel und Neuenburg sind in Anhang 2 der Verordnung aufgeführt.